

Brüssel, den 10. Oktober 2026
(OR. en)

13922/26

**Interinstitutionelles Dossier:
2025/0571(APP)**

**CADREFIN 416
FIN 1390
RESPR 46
POLGEN 221**

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Mehrjähriger Finanzrahmen (MFR) 2028-2034 – Verhandlungsbox

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat am 16. Juli 2025 ein Paket von Vorschlägen zum Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) für den Zeitraum 2028-2034 vorgelegt, das aus Vorschlägen für eine Verordnung des Rates zur Festlegung des MFR für die Jahre 2028-2034, für eine Interinstitutionelle Vereinbarung über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung und für einen Beschluss des Rates über das Eigenmittelsystem der EU besteht. Begleitet wurde dies von einer Reihe sektorspezifischer Gesetzgebungsvorschläge. Die Kommission hat am 3. September 2025 zusätzliche sektorspezifische Gesetzgebungsvorschläge vorgelegt.
2. Unter dänischem und zyprischem Vorsitz hat der Rat mit der Prüfung der MFR-Vorschläge in der Ad-hoc-Gruppe „Mehrjähriger Finanzrahmen“ (AHWP MFF), ihren Untergruppen und anderen einschlägigen Vorbereitungsgremien des Rates begonnen und dabei partielle allgemeine Ausrichtungen oder partielle Mandate zu fünfzehn sektorspezifischen Gesetzgebungsvorschlägen festgelegt.

3. Der dänische Vorsitz hat am 9. Dezember 2025 den Entwurf einer Verhandlungsbox¹ vorgelegt, in die horizontale, finanzielle und andere politisch sensible Fragen aufgenommen wurden, die im Laufe der horizontalen Verhandlungen über den MFR behandelt werden.
4. Am 10. Juni 2026 hat der zyprische Vorsitz eine Verhandlungsbox² mit Zahlen vorgelegt, die auf der Tagung des Rates (Allgemeine Angelegenheiten) vom 16. Juni 2026 und auf der Tagung des Europäischen Rates vom 18. Juni 2026 erörtert wurde.
5. Am 18. Juni 2026 führte der Europäische Rat einen Gedankenaustausch über den neuen MFR und forderte den irischen Vorsitz auf, die Arbeit an der Verhandlungsbox bis zur Oktobertagung des Europäischen Rates voranzubringen, damit rechtzeitig eine Einigung erzielt werden kann.

II. STAND DER BERATUNGEN IM RAT

6. Unter irischem Vorsitz hat der Ausschuss der Ständigen Vertreter den MFR viermal erörtert, wobei der Schwerpunkt auf Einnahmen, Ausgaben und spezifischen Elementen der Verhandlungsbox lag.
7. Der Rat „Allgemeine Angelegenheiten“ führte am 22. September 2026 eine Orientierungsaussprache über die Einnahmen und Ausgaben im MFR und hatte ferner auf der informellen Tagung der Ministerinnen und Minister für europäische Angelegenheiten vom 3./4. September in Dublin zwei Arbeitssitzungen über den MFR abgehalten.
8. Der Vorsitz organisierte im Juli 2026 bilaterale Treffen mit den Mitgliedstaaten auf Botschafterebene und im September 2026 auf Ministerebene.
9. Parallel dazu hat der Vorsitz die Arbeit an den verbleibenden sektorspezifischen Gesetzgebungsvorschlägen mit dem Ziel fortgesetzt, bis zum Ende seiner Amtszeit partielle allgemeine Ausrichtungen oder partielle Mandate zu allen Dossiers zu erreichen. Bislang hat der Vorsitz partielle allgemeine Ausrichtungen zu vier sektorspezifischen Dossiers festgelegt.

¹ Dok. ST 16344/25.

² Dok. ST 10058/26.

III. DIE VERHANDLUNGSBOX

10. Die Verhandlungsbox wird vorgelegt, um die Fragen zu ermitteln und zu bestätigen, die im Laufe der Verhandlungen über den MFR behandelt werden müssen, und um gegebenenfalls die Erörterung von Optionen und Lösungen für einzelne Fragen zu erleichtern. Mit der Vorlage der Verhandlungsbox werden keinerlei abschließende Beratungen oder Kompromisse zum jetzigen Zeitpunkt angestrebt.
 11. Die Verhandlungsbox wird unter der Verantwortung des Vorsitzes ausgearbeitet und weiterentwickelt. Sie ist daher für keine Delegation bindend. Die Verhandlungen werden weiterhin vom Grundsatz geleitet, dass nichts vereinbart ist, solange nicht alles vereinbart ist.
 12. Die Delegationen erhalten in der Anlage eine überarbeitete Verhandlungsbox mit Zahlen.
-

I. HORIZONTALE FRAGEN

1. Der nächste Mehrjährige Finanzrahmen (MFR) umfasst die sieben Jahre von 2028 bis 2034. Der Haushaltsplan wird die EU in die Lage versetzen, auf aktuelle und künftige Herausforderungen zu reagieren und ihre politischen Prioritäten zu verwirklichen. Er umfasst neue und bereits bestehende Politikbereiche, um die Sicherheit und den Wohlstand in der EU langfristig zu gewährleisten. Die Bedürfnisse Europas sind vielfältig: wir müssen für unsere eigene Sicherheit Verantwortung übernehmen, unter anderem durch die Stärkung der Verteidigungsfähigkeiten, des Schutzes unserer Grenzen und Werte sowie des Migrationsmanagements. Wir müssen auch unsere Wettbewerbsfähigkeit und Bemühungen um die Energiewende steigern. Zugleich kommt bestehenden Politikbereichen, die sich aus den Verpflichtungen aus dem Vertrag ergeben, darunter der wirtschaftliche, soziale und territoriale Zusammenhalt und die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP), für unsere Gemeinschaften und Bürgerinnen und Bürgern nach wie vor entscheidende Bedeutung zu. Unser Engagement für die Ukraine ist von zentraler Bedeutung für unsere allgemeinen Ziele, ebenso wie unsere anhaltende Führungsrolle bei der humanitären Hilfe und der Entwicklungshilfe.
2. Der Mehrjährige Finanzrahmen (MFR) für den Zeitraum 2028-2034 wird wie folgt gegliedert sein:
 - i) Rubrik 1: wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt, Landwirtschaft und ländlicher Raum, Meere, Wohlstand und Sicherheit;
 - ii) Rubrik 2: Wettbewerbsfähigkeit, Wohlstand und Sicherheit;
 - iii) Rubrik 3: Europa in der Welt;
 - iv) Rubrik 4: Verwaltung.

Eine einfachere und effizientere Gliederung des Haushaltsplans ist erforderlich, um in Zeiten geopolitischer und wirtschaftlicher Unsicherheit effizient und wirksam reagieren zu können. Die Einteilung der Ausgaben in vier Rubriken soll die politischen Prioritäten der Union widerspiegeln und für die notwendige Flexibilität bei den Mittelzuweisungen sorgen. Ferner sollen durch die Verringerung der Zahl der Programme Kohärenz sichergestellt und Synergien gefördert werden. Der Gesamtrahmen wird die umfassenderen Vereinfachungsbemühungen der Union widerspiegeln und dürfte zu einer Verringerung des Verwaltungsaufwands für Begünstigte, Verwaltungsbehörden und Prüfungsorgane führen.

3. Der MFR wird für alle Regionen an den Außengrenzen der EU, einschließlich der an Russland, Belarus oder die Ukraine angrenzenden Regionen, Möglichkeiten der Unterstützung beinhalten, um die sich weiterentwickelnde Verteidigungsbereitschaft und die kritischen Fähigkeiten, die Vorsorge, die Resilienz und die Sicherheit Europas zu stärken, und Herausforderungen in ihren Volkswirtschaften, bei ihrer sozialen und territorialen Entwicklung sowie im Zusammenhang mit Konnektivität zu bewältigen.
4. Der Gesamtbetrag der Ausgaben für die EU-27 im Zeitraum 2028-2034 beläuft sich auf höchstens [1 622 011] Mio. EUR an Mitteln für Verpflichtungen und [1 654 712] Mio. EUR an Mitteln für Zahlungen. Alle Zahlen sind auf der Grundlage konstanter Preise von 2025 ausgedrückt, sofern nicht anders angegeben.

[z. E.: tabellarische Darstellung der Zahlen]

5. Es werden automatische jährliche technische Inflationsanpassungen vorgenommen, und zwar unter Verwendung [eines Deflators von 2 %, der für das Jahr n+1 anhand der prognostizierten Inflation technisch angepasst wird, falls die Prognose unter 1 % oder über 3 % liegt] ODER [eines festen Deflators von 2 %].
6. Der MFR wird im Falle einer Änderung der Verträge, der Wiedervereinigung Zyperns oder des Beitritts neuer Mitgliedstaaten zur Union überarbeitet.
7. Die Kommission wird den Vorschlag für den MFR nach 2034 bis zum 1. Juli 2032 vorlegen.
8. Im Einklang mit den Verträgen berühren diese Schlussfolgerungen nicht den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten und erfolgt unter Berücksichtigung der Sicherheits- und Verteidigungsinteressen aller Mitgliedstaaten.

Vereinfachung

9. Der MFR hat künftig eine vereinfachte und gestraffte Gliederung, um mehr Flexibilität zu ermöglichen und den Verwaltungsaufwand für Behörden und Begünstigte zu vermindern. Darüber hinaus sollten durch die neue Struktur Überschneidungen bei den Zielsetzungen von Programmen verringert und der Zugang zu Finanzierungsmöglichkeiten und Haushaltsinformationen für Antragsteller und Begünstigte vereinfacht sowie zugleich Kohärenz gewährleistet und Synergien zwischen den Programmen gefördert werden.
10. Die noch abzuwickelnden Mittelbindungen („reste à liquider“ – RAL) sind ein unvermeidliches Nebenprodukt einer mehrjährigen Programmplanung und getrennter Mittel. Allerdings werden sich die RAL am Ende der Laufzeit des Finanzrahmens für 2021–2027 voraussichtlich auf [X] Mrd. EUR belaufen, sodass Zahlungen aus dem derzeitigen MFR einen erheblichen Teil der Gesamtzahlungen in den ersten Jahren des nächsten MFR ausmachen werden. Um eine vorhersehbare Höhe und ein vorhersehbares Profil sowie eine geordnete Entwicklung der Zahlungen zu gewährleisten und die Reaktionsfähigkeit des EU-Haushalts zu erhöhen, werden verschiedene Maßnahmen ergriffen, wie etwa eine Vereinfachung der Ausführung; die Festsetzung geeigneter Vorfinanzierungssätze; die Festlegung von Vorschriften für die Zahlungen und die Aufhebung von Mittelbindungen sowie die zeitgerechte Annahme der sektoralen Rechtsvorschriften für den MFR 2028-2034.
11. Im Falle der Annahme von Vorschriften oder Plänen im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung nach dem 30. November 2028 werden die Beträge in Höhe der 2028 nicht in Anspruch genommenen Zuweisungen, mit Ausnahme von Mittelbindungen für Vorfinanzierungen, zu gleichen Teilen auf die Jahre 2029 bis 2032 übertragen, einschließlich einer entsprechenden Anpassung der MFR-Obergrenzen.
12. Gemäß dem Grundsatz der Haushaltseinheit werden grundsätzlich alle EU-Ausgabenposten in den MFR aufgenommen. Einige Instrumente werden jedoch aufgrund ihrer Besonderheiten aus den MFR-Obergrenzen für Verpflichtungen und Zahlungen ausgeklammert oder werden außerbudgetäre Posten darstellen.

Flexibilität

13. Die Union muss in der Lage sein, auf außergewöhnliche Umstände und sich ändernde Prioritäten – seien sie interner oder externer Natur – zu reagieren. Zugleich muss das Erfordernis der Flexibilität gegen die Vorhersehbarkeit zugunsten langfristiger Investitionen sowie die Grundsätze der Haushaltsdisziplin und der Transparenz der EU-Ausgaben unter gleichzeitiger Berücksichtigung des bindenden Charakters der MFR-Obergrenzen abgewogen werden.
14. Entsprechend dem Erfordernis, auf sich wandelnden Bedarf reagieren und Mittel neu priorisieren zu können, sollte der MFR etwaige Umschichtungen und Neuprogrammierungen innerhalb und zwischen den Programmen erleichtern. Etwaige Abweichungen von der indikativen Finanzausstattung für Mehrjahresprogramme belaufen sich auf höchstens [20] % des Betrags für die gesamte Programmlaufzeit. Dies gilt nicht für die pro Mitgliedstaat vorab zugewiesenen Mittel.
15. In jeder Rubrik werden angemessene Spielräume vorgesehen. Im Rahmen bestimmter Programme werden nicht zugewiesene Beträge und „Puffer“ ausgewiesen. In einem sich stets wandelnden Umfeld sollten Ressourcen für die Reaktion auf Krisen wie Naturkatastrophen ebenfalls Teil der in bestimmten Programmen vorgesehenen Flexibilität sein, ohne deren primären Ziele zu untergraben.

16. Das Instrument für einen einzigen Spielraum wird Folgendes umfassen:

- i) Ab 2029 sind die im Rahmen der MFR-Obergrenzen für Mittel für Verpflichtungen verbleibenden Spielräume des Jahres n-1 über die MFR-Obergrenzen der Mittel für Verpflichtungen hinaus im Rahmen des Haushaltsverfahrens bereitzustellen (Gesamtspielraum für Mittel für Verpflichtungen).
- ii) Ab 202[9] kann die Kommission im Rahmen der technischen Anpassung die Obergrenze der Mittel für Zahlungen für die Jahre [2029-2034] nach oben anpassen, und zwar jeweils um einen Betrag, der der Differenz zwischen den ausgeführten Zahlungen und der Obergrenze der Mittel für Zahlungen des MFR für das Jahr n-1 entspricht (Gesamtspielraum für Mittel für Zahlungen). Jegliche Anpassung nach oben wird durch die entsprechende Senkung der Obergrenze der Mittel für Zahlungen für das Jahr n-1 vollständig ausgeglichen. Die jährlichen Anpassungen in den Jahren [203X-2034] überschreiten nicht [X] Mio. EUR gegenüber der ursprünglichen Obergrenze für Zahlungen.
- iii) Um auf unvorhergesehene Umstände reagieren zu können, können als letztes Mittel Beträge über die MFR-Obergrenzen für Mittel für Verpflichtungen oder Mittel für Zahlungen hinaus bereitgestellt werden, sofern sie in vollem Umfang gegen die Spielräume in einer oder mehreren MFR-Rubriken für das laufende Haushaltsjahr oder für künftige Haushaltsjahre oder gegen den Spielraum unter der Obergrenze der Mittel für Zahlungen (Spielraum für unvorhergesehene Ausgaben) aufgerechnet werden. Die auf diese Weise aufgerechneten Beträge dürfen nicht weiter im Kontext des MFR in Anspruch genommen werden.

Der im Rahmen des Gesamtspielraums für Mittel für Verpflichtungen und des Spielraums für unvorhergesehene Ausgaben in einem bestimmten Jahr in Anspruch genommene Gesamtbetrag wird [X] % des BNE der EU bei den Mitteln für Verpflichtungen und [X] % des BNE der EU bei den Mitteln für Zahlungen nicht übersteigen und mit der Eigenmittelobergrenze vereinbar sein.

17. Aus dem Flexibilitätsinstrument werden bestimmte unvorhergesehene Ausgaben finanziert, die nicht innerhalb der Obergrenzen einer oder mehrerer Rubriken finanziert werden konnten. Die Mittel werden über die MFR-Obergrenzen für Mittel für Verpflichtungen und Mittel für Zahlungen hinausgehen. Die Obergrenze des jährlichen Festbetrags für das Flexibilitätsinstrument wird auf [2 000] Mio. EUR festgesetzt werden.

Der Teil der jährlichen Mittelausstattung des Flexibilitätsinstruments, der nicht in Anspruch genommen wird, kann bis in das Jahr n+2 in Anspruch genommen werden. Jegliche Teile der jährlichen Mittelausstattung des Jahres n, die bis zum Jahr n+2 nicht in Anspruch genommen werden, verfallen.

Governance

18. Das erforderliche Maß an Gesamtflexibilität sollte durch eine solide Governance und die angemessene Einbeziehung der Mitgliedstaaten und der einschlägigen Organe, insbesondere des Rates, in die Planung und Anpassung der Tätigkeiten und Prioritäten sowie in die Ausführung des Haushaltsplans untermauert werden. Dadurch wird sichergestellt, dass der EU-Haushaltsplan bei allen Ausgabenprogrammen eng auf die Prioritäten der Union abgestimmt ist.
19. [Mit dem Ziel, die Qualität und Effizienz des jährlichen Haushaltsverfahrens zu verbessern, wird ein neuer politischer Steuerungsmechanismus geschaffen. Die Kommission wird alljährlich spätestens bis Mitte Dezember einen integrierten Strategiebericht basierend auf sektoralen Prozessen und Berichten vorlegen, in dem mögliche Finanzierungsprioritäten für einschlägige Politikbereiche der Union als Grundlage für das jährliche Haushaltsverfahren skizziert werden. Dieser Bericht dient der Haushaltsbehörde als Grundlage für eine strukturierte Aussprache vor dem jährlichen Haushaltsverfahren. Die Kommission wird das Ergebnis dieser Aussprache und die vom Europäischen Parlament und vom Rat ermittelten Prioritäten bei der Vorlage ihres Haushaltsplanentwurfs berücksichtigen.] Die übergeordneten strategischen Prioritäten des Rates für den jährlichen Haushaltsplan werden sich in seinen Haushaltsleitlinien widerspiegeln. Diese Leitlinien werden dem Europäischen Rat übermittelt.

20. Die Mitgliedstaaten werden rechtzeitig eng in die Festlegung von Prioritäten und Entscheidungen über Arbeitsprogramme im Rahmen der Ausgabenprogramme in den geeigneten Gremien eingebunden – gegebenenfalls auch durch geeignete Ausschussverfahren –, insbesondere durch Beteiligung am Prüfverfahren, wobei unnötiger Verwaltungsaufwand zu vermeiden ist. Der Rat wird gegebenenfalls im Rahmen strategischer Beratungen eingebunden. Jedes Organ handelt nach Maßgabe der ihm in den Verträgen zugewiesenen Befugnisse. Delegierte Rechtsakte beschränken sich auf nicht wesentliche Vorschriften der betreffenden Gesetzgebungsakte.
21. Die Laufzeit der sektoralen Programme des MFR sollte in der Regel an den zeitlichen Rahmen des MFR 2028-2034 angepasst werden.

Wirkung und Leistung

22. Die Aufgabe des EU-Haushalts, die wirksame Umsetzung der EU-weiten politischen Ziele zu unterstützen, sollte noch stärker zum Tragen kommen. Es wird ein horizontaler Ausgabenverfolgungs- und Leistungsrahmen für den EU-Haushalt geschaffen, um die mit den EU-Ausgaben erzielten Ergebnisse und Reformfortschritte abzubilden und die Wirkung des EU-Haushalts als Grundlage für künftige politische Entscheidungen zu messen. Ein horizontaler Leistungsrahmen sollte auch dazu beitragen, den Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit der Ausführung des EU-Haushalts für Behörden und Begünstigte zu begrenzen.
23. Der Haushalt sollte durch bedeutende Hebeleffekte die Wirkung der EU-Ausgaben erhöhen. Hierzu gehört eine programmübergreifende Kofinanzierung in ausreichendem Umfang. Darüber hinaus sollten im Einklang mit den allgemeinen Konsolidierungsanstrengungen Finanzierungsinstrumente und Haushaltsgarantien weiter gestrafft werden, insbesondere indem der Haushalt durch das Finanzierungsinstrumentarium des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit und des Instruments „Europa in der Welt“ stärker zur Mobilisierung privater Investitionen genutzt wird. Während die von dieser Art der Finanzierung gebotenen Möglichkeiten auf der Hand liegen, müssen die finanziellen Verbindlichkeiten aus Finanzierungsinstrumenten, Haushaltsgarantien und finanzieller Unterstützung genau überwacht werden.

24. Die Programme und Instrumente der Union sollten auf gerechte, sozial ausgewogene, faire und kosteneffiziente Weise dazu beitragen, die langfristigen Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris zu erfüllen und den Schutz der Umwelt und der biologischen Vielfalt zu fördern. Im Rahmen der Bemühungen darum, bei diesen Prioritäten Ergebnisse zu erzielen, sollten mindestens 35 % der Ausgaben aus dem Unionshaushalt – ohne die Ausgaben im Zusammenhang mit Verteidigung und Sicherheit – Klima- und Umweltziele unterstützen. Dies sollte durch eine effiziente, verhältnismäßige und transparente Methode untermauert werden. Mit dem Haushalt sollte ferner sichergestellt werden, dass die EU-Ausgaben mit den Zielen des Übereinkommens von Paris, dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“, dem Klimaziel der Union, die Emissionen bis 2030 um mindestens 55 % zu senken, und dem Ziel, bis spätestens 2050 Klimaneutralität zu erreichen, im Einklang stehen, und zugleich den Verwaltungsaufwand für Behörden und Begünstigte begrenzen.
25. Um die ordnungsgemäße Ausführung des EU-Haushalts und die finanziellen Interessen der Union zu schützen, enthält der MFR strenge Schutzmechanismen, um die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit und die wirksame Anwendung der Charta der Grundrechte unter uneingeschränkter Achtung der Grundsätze der Objektivität, der Nichtdiskriminierung und der Gleichbehandlung der Mitgliedstaaten sicherzustellen, und diese Schutzmechanismen werden fair, unparteiisch und faktengestützt angewandt werden, um so ein ordnungsgemäßes Verfahren zu gewährleisten.
26. Durch ein solides und effizientes Prüf- und Kontrollsystem wird die Rechtmäßigkeit und Verlässlichkeit der Zahlungen gewährleistet und zugleich Doppelarbeit vermieden und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung getragen.

II. RUBRIK 1 – WIRTSCHAFTLICHER, SOZIALER UND TERRITORIALER ZUSAMMENHALT, LANDWIRTSCHAFT UND LÄNDLICHER RAUM, MEERE, WOHLSTAND UND SICHERHEIT

27. Ziel dieser Rubrik ist es, durch die Förderung von Zusammenhalt, Aufwärtskonvergenz, Wirtschaftswachstum, Wettbewerbsfähigkeit, Resilienz und Sicherheit einen europäischen Mehrwert zu schaffen, indem Investitionen und Reformen für ein inklusives, nachhaltiges, wohlhabendes, autonomes und sicheres Europa unterstützt werden. Mit den Ausgaben unter dieser Rubrik wird das Ziel verfolgt, wirtschaftliche, soziale und territoriale Ungleichheiten zu verringern, die Attraktivität und Entwicklung ländlicher Gebiete zu fördern, die Widerstandsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit des Agrar- und Fischereisektors der EU zu unterstützen, die blaue Wirtschaft anzukurbeln, in Menschen zu investieren, die Verteidigungsfähigkeiten der Union zu verstärken, das Sicherheits- und Migrationsmanagement zu stärken und die Außengrenzen der Union zu schützen und gleichzeitig das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts in der gesamten Union sicherzustellen. Diese Rubrik deckt auch die Rückzahlung von NextGenerationEU (NGEU) ab.
28. Landwirtschaft und Fischerei sind strategische Sektoren für die Union, die sichere und hochwertige Lebensmittel für die EU gewährleisten und eine Schlüsselrolle bei der weltweiten Ernährungssicherheit spielen. Die Stabilisierung der Einkommen der Landwirte, die Gewinnung einer künftigen Generation von Landwirten, die Gewährleistung der Ernährungssicherheit in der Union und die Unterstützung des Übergangs zu einem wirtschaftlich, ökologisch und sozial widerstandsfähigen, nachhaltigen und marktorientierten Agrarsektor mit fairen Wettbewerbsbedingungen bleiben grundlegende Prioritäten der aus dem EU-Haushalt finanzierten Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP). In gleichem Sinne wird aus dem EU-Haushalt auch weiterhin eine widerstandsfähige Gemeinsame Fischereipolitik (GFP) finanziert.

29. Die Förderung der harmonischen Entwicklung der Union als Ganzes und die Verringerung von Ungleichheiten, indem die Stärkung ihres wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts unterstützt wird, bleiben die Eckpfeiler der Kohäsionspolitik. Aus dem EU-Haushalt werden weiterhin Mittel für Investitionen und strukturelle Anpassungen in allen Kategorien von Regionen entsprechend ihren spezifischen Herausforderungen bereitgestellt, wobei weniger entwickelten Regionen besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird.
30. Koordinierte Maßnahmen auf EU-Ebene in Bezug auf eine wirksame Kontrolle der Außengrenzen – unter Gewährleistung des Grundsatzes des freien Personen- und Warenverkehrs innerhalb der Union – ist von entscheidender Bedeutung, um eine effiziente Steuerung der Migration und ein hohes Maß an innerer Sicherheit in der Union zu gewährleisten. Aus dem EU-Haushalt werden weiterhin die Stärkung der inneren Sicherheit, auch im Hinblick auf Sicherheitskrisen aufgrund sich wandelnder geopolitischer Herausforderungen, und die Umsetzung, Stärkung und Weiterentwicklung der gemeinsamen Migrations- und Asylpolitik sowie der integrierten europäischen Grenzverwaltung und der europäischen Visumpolitik unterstützt. Es werden Synergien mit der Außenpolitik sichergestellt, um die externe Dimension der Migration anzugehen.
31. Die Höhe der Mittel für Verpflichtungen für diese Rubrik wird folgenden Betrag nicht übersteigen: [914 179] Mio. EUR.

RUBRIK 1 – WIRTSCHAFTLICHER, SOZIALER UND TERRITORIALER ZUSAMMENHALT, LANDWIRTSCHAFT, LÄNDLICHER RAUM UND MEERE, WOHLSTAND UND SICHERHEIT						
(in Mio. EUR, zu Preisen von 2025)						
2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034
X	X	X	X	X	X	X

**Europäischer Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt,
Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit**

32. Der Europäische Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit wird eingerichtet, um zu folgenden politischen Zielen beizutragen:
- Unterstützung der Umsetzung der Kohäsionspolitik durch den Abbau regionaler Ungleichgewichte in der Union und des Rückstands der am stärksten benachteiligten Gebiete sowie Förderung der europäischen territorialen Zusammenarbeit, einschließlich der Unterstützung von Projekten in den Bereichen Umwelt und transeuropäische Netze;
 - Unterstützung der Umsetzung der Kohäsionspolitik durch Förderung qualitativ hochwertiger Beschäftigung, der allgemeinen und beruflichen Bildung, von Kompetenzen und der sozialen Inklusion sowie Beitrag zu einem sozial gerechten Übergang zur Klimaneutralität;
 - Unterstützung der Durchführung der Gemeinsamen Agrarpolitik der Union;
 - Unterstützung der Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik der Union;
 - Schutz und Stärkung der Grundrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit und Wahrung der Werte der Union;
 - Unterstützung der Umsetzung der politischen Maßnahmen in den Bereichen Asyl, Migration und Integration sowie Grenzmanagement, Visumpolitik und innere Sicherheit.
33. Der Fonds wird hauptsächlich über vorab auf nationaler Ebene zugewiesene Finanzausstattungen umgesetzt und im Wege der geteilten Mittelverwaltung durchgeführt.

34. Die Finanzausstattung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit beläuft sich auf insgesamt [746 734] Mio. EUR und wird wie folgt aufgeteilt:
- i) [705 250] Mio. EUR für die Pläne für nationale und regionale Partnerschaft, davon
 - a) mindestens [195 024] Mio. EUR für weniger entwickelte Regionen;
 - b) mindestens [261 013] Mio. EUR für die Einkommensstützung im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik („Mindestbetrag für GAP-Interventionen zur Einkommensstützung“);
 - c) mindestens [3 549] Mio. EUR für Interventionen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik („Mindestbetrag für GFP-Interventionen“);
 - d) mindestens [30 608] Mio. EUR für Maßnahmen in den Bereichen Migration, Grenzmanagement und Visaverwaltung sowie innere Sicherheit;
 - ii) [9 045] Mio. EUR für den Interreg-Plan;
 - iii) [32 439] Mio. EUR für die EU-Fazilität.

Bis zu 0,5 % des Gesamtbetrags werden für technische Hilfe auf Initiative der Kommission eingesetzt.

35. Mindestens 14 % des Gesamtbetrags im Rahmen des Fonds, einschließlich der Pläne für nationale und regionale Partnerschaft – ohne Berücksichtigung der Mindestbeträge für GAP-Interventionen zur Einkommensstützung und für GFP-Interventionen und der Finanzierung im Rahmen des Klima-Sozialfonds – werden für die Verwirklichung der sozialen Ziele der Union verwendet.
36. Mindestens 10 % des Gesamtbetrags im Rahmen der Pläne für nationale und regionale Partnerschaft – ohne Berücksichtigung der Mindestbeträge für Interventionen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und der Gemeinsamen Fischereipolitik und der Finanzierung im Rahmen des Klima-Sozialfonds – werden für ländliche Gebiete bereitgestellt.

37. Darüber hinaus dürften die Pläne für nationale und regionale Partnerschaft mit 43 % des Gesamtbetrags – ohne die Ausgaben im Zusammenhang mit Verteidigung und Sicherheit – zur Verwirklichung der Klima- und Umweltziele der Union beitragen.

Pläne für nationale und regionale Partnerschaft

38. Die Mitgliedstaaten erstellen Pläne für nationale und regionale Partnerschaft, um die allgemeinen Ziele zu unterstützen und unter Berücksichtigung der spezifischen Herausforderungen und Bedürfnisse des jeweiligen Mitgliedstaats und seiner Regionen zu den sechs spezifischen Zielen und zu den einschlägigen spezifischen Zielen, die in den einzelnen Unterabsätzen des Fonds festgelegt sind, beizutragen. In den Plänen werden Reformen, Investitionen und andere Interventionen dargelegt, mit denen dazu beigetragen wird, dass alle oder ein wesentlicher Teil der einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen im Rahmen des Europäischen Semesters und der spezifischen Ziele des Fonds, des Berichts über die Rechtsstaatlichkeit, der nationalen GAP-Empfehlungen, der Empfehlungen zur digitalen Dekade, der nationalen Energie- und Klimapläne und der einschlägigen Dokumente und Strategien im Bereich Inneres wirksam umgesetzt werden. Bei der Bewertung des Plans werden auch die Mittelzuweisung sowie der Umfang und das Ausmaß der länderspezifischen Herausforderungen des betreffenden Mitgliedstaats, die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Gleichbehandlung sowie die Frage berücksichtigt, ob die entsprechenden länderspezifischen Empfehlungen in anderen auf EU-Ebene angenommenen nationalen Plänen oder Dokumenten berücksichtigt werden.
39. Die Pläne für nationale und regionale Partnerschaft werden im Einklang mit den Grundsätzen der Partnerschaft und der Multi-Level-Governance, die die nationalen, regionalen und lokalen Gebietskörperschaften einschließt, und im Einklang mit den institutionellen, rechtlichen und finanziellen Rahmen der Mitgliedstaaten ausgearbeitet und umgesetzt. Zu diesem Zweck muss die Gestaltung des Plans die Zusammenarbeit mit regionalen und anderen Behörden widerspiegeln und die Rolle der Regionen wahren.

40. Die Pläne für nationale und regionale Partnerschaft werden in Kapitel unterteilt. Die Mitgliedstaaten können nationale und sektorale sowie regionale und territoriale Kapitel oder eine Kombination davon aufnehmen, um so die Einbeziehung verschiedener Interessenträger sicherzustellen. Ein Mitgliedstaat kann mehrere regionale und territoriale Kapitel aufnehmen. Die Pläne für nationale und regionale Partnerschaft können Kapitel über die GAP enthalten, um zur spezifischen Identität der GAP beizutragen.
41. Die Mitgliedstaaten werden in ihrer Programmplanung angemessene Investitionen für kohäsionspolitische Maßnahmen in allen Kategorien von Regionen unter Berücksichtigung des derzeitigen Investitionsniveaus sicherstellen. Liegt die Mittelzuweisung für Übergangsregionen und stärker entwickelte Regionen unter 75 % des derzeitigen Investitionsniveaus, so legen die Mitgliedstaaten eine auf objektiven Kriterien beruhende Begründung vor.
42. Die Pläne werden innerhalb von vier Monaten nach ihrer Vorlage von der Kommission bewertet und anschließend vom Rat gebilligt. Änderungen der Pläne, mit Ausnahme geringfügiger Änderungen oder Korrekturen, werden von der Kommission innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage des geänderten Plans bewertet und anschließend vom Rat gebilligt.
43. Die Mitgliedstaaten können gemäß ihren institutionellen und rechtlichen Rahmen Verwaltungsbehörden auf regionaler Ebene einrichten, um die direkte Einbeziehung der regionalen Behörden in die Verwaltung und Durchführung der Pläne sicherzustellen. Die regionalen Verwaltungsbehörden können mit der Kommission verhandeln und direkt mit ihr interagieren. Benennt ein Mitgliedstaat mehr als eine Verwaltungsbehörde, so benennt er eine oder mehrere Behörden, die die Koordinierungsfunktion übernehmen, um eine kohärente Durchführung des Plans zu gewährleisten. Die Aufgaben der Koordinierungsfunktion können an eine oder mehrere Behörden übertragen werden, wobei sicherzustellen ist, dass jede Aufgabe nur an eine Behörde übertragen wird. Um Kontinuität und Kosteneffizienz zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten so weit wie möglich auf den bestehenden Governance-Strukturen und -Einrichtungen aufbauen.

44. Die Auszahlung der Mittel erfolgt auf der Grundlage der Erreichung der einschlägigen Etappenziele und Zielwerte oder relevanter Ergebnisse. Die Prüfung wird nach dem Grundsatz der Einzigigen Prüfung durchgeführt.
45. Ein Flexibilitätsbetrag in Höhe von 25 % des den Mitgliedstaaten im Rahmen der Pläne für nationale und regionale Partnerschaft zugewiesenen Betrags wird für die Programmplanung wie folgt zur Verfügung gestellt:
- i) 5 % zur Deckung dringender und spezifischer Bedürfnisse als Reaktion auf eine Krisensituation vor der Halbzeitüberprüfung. Der verbleibende Betrag wird im Rahmen der Halbzeitüberprüfung für sich wandelnde Bedürfnisse programmiert;
 - ii) 15 % nach der Halbzeitüberprüfung, um den sich wandelnden Bedürfnissen Rechnung zu tragen;
 - iii) 5 % zur Deckung dringender und spezifischer Bedürfnisse als Reaktion auf eine Krisensituation nach der Halbzeitüberprüfung, ab 2031. Verbleibende Beträge werden für die Programmplanung im Rahmen des Plans nach Juni 2033 zur Verfügung stehen.

Bei dem Flexibilitätsbetrag werden der finanzielle Beitrag zu Interreg und der Mindestbetrag für GAP-Interventionen zur Einkommensstützung nicht berücksichtigt.

46. Die Mitgliedstaaten können bis zu zwei Drittel des für die Halbzeitüberprüfung verfügbaren Betrags zur Finanzierung von GAP-Interventionen oder Maßnahmen für ländliche Gebiete ab dem 1. Januar 2028 verwenden.
47. Im Falle einer Krise können die Mitgliedstaaten beantragen, ihre Pläne für nationale und regionale Partnerschaft zu ändern, um auf die Krise zu reagieren. Die Mitgliedstaaten sollten in ihrem Änderungsantrag wenn möglich den Anpassungsbedarf im Rahmen ihrer Pläne für nationale und regionale Partnerschaft feststellen, um den Auswirkungen der Krise auf bestehende Maßnahmen Rechnung zu tragen.

Bei Naturkatastrophen und Gesundheitskrisen, bei denen der Bedarf über den Schwellenwerten für EU-Solidaritätsmaßnahmen liegt, können die Mitgliedstaaten vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Mitteln auch Unterstützung aus EU-Solidaritätsmaßnahmen im Rahmen der EU-Fazilität beantragen. Jeder aus der EU-Fazilität erhaltene Betrag sollte – vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Mitteln – mindestens mit Mitteln in gleicher Höhe aus dem Flexibilitätsbetrag des NRP-Plans für Krisen einhergehen.

Bei Naturkatastrophen und Gesundheitskrisen, bei denen der Bedarf unterhalb der Schwellenwerte für Solidaritätsmaßnahmen der EU liegt, sowie bei allen anderen Krisen, einschließlich Krisenzahlungen an Landwirte und Krisen im Bereich Inneres, können die Mitgliedstaaten ihren Flexibilitätsbetrag zur Bewältigung der Auswirkungen der Krise programmieren. Zur Stabilisierung der Agrarmärkte wird finanzielle Unterstützung aus Maßnahmen im Rahmen des einheitlichen Sicherheitsnetzes der EU-Fazilität bereitgestellt. Bei Krisen im Bereich Inneres können die Mitgliedstaaten auch finanzielle Unterstützung aus Maßnahmen im Bereich Inneres der EU-Fazilität erhalten.

Die Mitgliedstaaten werden nur einen Antrag auf Änderung des Plans stellen, in dem der Finanzierungsbedarf aus allen Quellen zusammengefasst wird, und die Kommission wird einen Finanzierungsbeschluss im Zusammenhang mit diesem Änderungsantrag annehmen.

48. [Im Falle der späten Annahme des Fonds und des damit verbundenen Rahmens sollten geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um die Einkommensstützung für Landwirte ab einschließlich des Jahres 2028 sicherzustellen.]

Klima-Sozialfonds

49. Die Klima-Sozialpläne im Rahmen des Klima-Sozialfonds können ab 2028 als gesonderte Kapitel in die Pläne für nationale und regionale Partnerschaft aufgenommen werden. Die Mitgliedstaaten können Beträge aus ihren Mittelzuweisungen für 2026 und 2027 im Rahmen des Klima-Sozialfonds auf ihren Plan für nationale und regionale Partnerschaft übertragen.

[Catalyst Europe

50. Den Mitgliedstaaten wird ein Betrag von [134 000] Mio. EUR an Unterstützung in Form von Darlehen zur Verfügung gestellt, der im Rahmen ihrer Pläne für nationale und regionale Partnerschaft durchgeführt werden soll. Der Antrag auf Unterstützung in Form von Darlehen wird an zusätzliche Reformen, Investitionen und andere Interventionen geknüpft sein. Der Antrag auf Unterstützung in Form von Darlehen wird bis zum [31. Januar 2028] gestellt.

51. Die Unterstützung in Form von Darlehen wird basierend auf den Grundsätzen der Gleichbehandlung, der Solidarität, der Verhältnismäßigkeit und der Transparenz gewährt. Der Anteil der Unterstützung in Form von Darlehen für die drei größten Empfänger darf [60] % des für die Unterstützung verfügbaren Gesamtbetrags nicht übersteigen.]

EU-Fazilität

52. Es wird eine EU-Fazilität eingerichtet, um die Flexibilität zu erhöhen und mit dem EU-Haushalt besser auf unvorhergesehene Krisen reagieren sowie Maßnahmen zur Ergänzung und Verstärkung der Pläne für nationale und regionale Partnerschaft finanzieren zu können. Die EU-Fazilität, die in geteilter, direkter oder indirekter Mittelverwaltung durchgeführt wird, umfasst [32 439] Mio. EUR für Maßnahmen der Union, einschließlich eines einheitlichen Sicherheitsnetzes als Reaktion auf Marktstörungen und zur Stabilisierung der Agrarmärkte und hinsichtlich der Auswirkungen von Naturkatastrophen auf Landwirte und Fischer; für Maßnahmen im Zusammenhang mit Migration, Grenzmanagement und innere Sicherheit; Umwelt-, Natur- und Klimaschutzmaßnahmen, Solidaritätsmaßnahmen im Falle von Naturkatastrophen und andere Maßnahmen der Union. Mindestens [8 032] Mio. EUR werden für Solidaritätsmaßnahmen, [3 919] Mio. EUR für das einheitliche Sicherheitsnetz und [10 096] Mio. EUR für Maßnahmen im Bereich Inneres bereitgestellt.
53. Nicht verwendete Mittel im Zusammenhang mit dem einheitlichen Sicherheitsnetz, Solidaritätsmaßnahmen im Falle von Naturkatastrophen werden auf das folgende Jahr übertragen und können bis 2034 verwendet werden.

Mittelbindungen

54. Die Mittelbindungen (zu jeweiligen Preisen) für die einzelnen Pläne für nationale und regionale Partnerschaft erfolgen in folgenden Jahrestrenchen:

- i) [15,8] % im Jahr 2028
- ii) [15,5] % im Jahr 2029
- iii) [15,1] % im Jahr 2030
- iv) [14,8] % im Jahr 2031
- v) [14,4] % im Jahr 2032
- vi) [12,8] % im Jahr 2033
- vii) [11,7] % im Jahr 2034

Kategorien von Regionen

55. Für die Pläne für nationale und regionale Partnerschaft werden die Regionen auf NUTS-2-Ebene auf der Grundlage der Kaufkraftstandards (KKS) jeder Region, die anhand von Unionsdaten für den Zeitraum 2021-2023 berechnet werden, wie folgt eingestuft:

- i) „weniger entwickelte Regionen“, deren BIP pro Kopf weniger als 75 % des durchschnittlichen BIP pro Kopf der EU-27 beträgt;
- ii) „Übergangsregionen“, deren BIP pro Kopf zwischen 75 % und 100 % des durchschnittlichen BIP pro Kopf der EU-27 beträgt;
- iii) „stärker entwickelte Regionen“, deren BIP pro Kopf über 100 % des durchschnittlichen BIP pro Kopf der EU-27 beträgt.

Unterstützung im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik

56. Aus dem Unionshaushalt werden weiterhin Einkommensstützung für Landwirte und eine nachhaltige Landwirtschaft und Lebensmittelerzeugung im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik bereitgestellt, um die in den Verträgen festgelegten Ziele zu erreichen, unter anderem indem der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung gewährleistet wird.
57. Um den herausragenden Stellenwert der Gemeinsamen Agrarpolitik für den europäischen Agrarsektor zu wahren, werden in der GAP-Verordnung einige spezifische Bestimmungen für die Gemeinsame Agrarpolitik festgelegt. Mit der GAP-Verordnung wird eine starke und integrierte Gemeinsame Agrarpolitik im Rahmen der Pläne für nationale und regionale Partnerschaft gewährleistet.
58. Die geplante durchschnittliche Beihilfe je Hektar im Rahmen der flächenbezogenen Einkommensstützung für Interventionen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik beträgt zu jeweiligen Preisen nicht weniger als 90 EUR und nicht mehr als 240 EUR für jeden Mitgliedstaat.

*[z. E. Regelungen für Mitgliedstaaten außerhalb dieses Bereichs im
Programmplanungszeitraum 2021-2027]*

59. [Für die gesamte jährliche flächenbezogene Einkommensstützung wird eine degressive Staffelung wie folgt eingeführt:
- i) für flächenbezogene Einkünfte zwischen [100 000] und [125 000] EUR wird der jährliche Betrag um [15] % gekürzt;
 - ii) für flächenbezogene Einkünfte zwischen [125 000] und [150 000] EUR wird der jährliche Betrag um [25] % gekürzt;
 - iii) für flächenbezogene Einkünfte über [150 000] EUR wird der jährliche Betrag um [50] % gekürzt.

Die Mitgliedstaaten können über eine degressive Staffelung zusätzliche Punkte unter [100 000] EUR einführen.]

60. Es wird eine Obergrenze für die gesamte jährliche flächenbezogene Einkommensstützung für große Begünstigte in Höhe von [300 000] EUR [auf freiwilliger Basis] eingeführt.
61. Vor der Anwendung der Deckelung und Degressivität können die Mitgliedstaaten eine höhere flächenbezogene Einkommensstützung für Junglandwirte (Zusatzzahlung für Junglandwirte) ausschließen.
62. Der Betrag, der sich aus der Degressivität und der Deckelung in einem Mitgliedstaat ergibt, bleibt Teil des Betrags, der für die Mindestbeträge dieses Mitgliedstaats für GAP-Interventionen zur Einkommensstützung zur Verfügung steht, mit Ausnahme der Unterstützung für sektorale Interventionen, für die der Kofinanzierungssatz der Union von [100] % weiterhin gelten kann.

Horizontale Bedingungen

63. Es werden horizontale Bedingungen eingeführt, um die Achtung der Rechtsstaatlichkeit und die Einhaltung der Charta der Grundrechte unter uneingeschränkter Achtung der Grundsätze der Objektivität, der Nichtdiskriminierung und der Gleichbehandlung der Mitgliedstaaten zu gewährleisten. Die Mitgliedstaaten werden wirksame Mechanismen einrichten und unterhalten, um sicherzustellen, dass die durch ihre Pläne unterstützten Maßnahmen während der gesamten Durchführung des Fonds mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und der Achtung der Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit im Einklang stehen. Der Rat wird gegebenenfalls in die Umsetzung der horizontalen Bedingungen einbezogen.

64. Die Mittelzuweisung für die Mitgliedstaaten im Rahmen der Pläne für nationale und regionale Partnerschaft wird anhand eines allgemeinen Schlüssels und eines Schlüssels für Inneres festgelegt, zu denen der Beitrag aus der Zuweisung des Klima-Sozialfonds für den betreffenden Zeitraum hinzukommt. Die Mitgliedstaaten können zum Zeitpunkt der Vorlage ihres ursprünglichen Plans oder mit jedem Änderungsantrag auf freiwilliger Basis beantragen, dass bis zu [10] % der Beträge aus dem Schlüssel für Inneres zugunsten von Maßnahmen im Rahmen des allgemeinen Verteilungsschlüssels mit Ausnahme der Maßnahmen, die unter die Mindestbeträge für die Einkommensstützung im Rahmen der GAP und GFP-Interventionen fallen, umgeschichtet werden. Diesem Antrag wird eine auf objektiven Kriterien beruhende Begründung beigelegt.
65. Der allgemeine Schlüssel wird für jeden Mitgliedstaat wie folgt festgelegt:
- i) Der durchschnittliche Anteil des Mitgliedstaats an der gesamten EU-Bevölkerung (2024) und der Anteil des Mitgliedstaats an der gesamten von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohten EU-Bevölkerung in ländlichen Gebieten (2024).
 - ii) Der Durchschnitt wird mit dem Quadratwert des umgekehrten relativen BNE pro Kopf in jedem Mitgliedstaat im Vergleich zum EU-Durchschnitt, gemessen in KKS (2023), multipliziert, nachdem folgende Anpassungen vorgenommen wurden:
 - a) Für alle NUTS-3-Regionen, deren BIP pro Kopf, gemessen in KKS (2021-2023), unter 75 % des EU-Durchschnitts liegt, wird eine regionale Wohlstandslücke berechnet. Die Differenz zwischen dem relativen BIP pro Kopf der Region und dem EU-Durchschnitt von 75 % wird mit der Bevölkerung der Region (2022) multipliziert und durch die Gesamtbevölkerung des Mitgliedstaats (2022) dividiert.

- b) Eine landwirtschaftliche Wohlstandslücke wird berechnet, indem die Lücke zwischen den Direktzahlungen auf dem Niveau von 2027 je potenziell förderfähiger Hektarfläche (2022) und 90 % des EU-Durchschnitts für jeden Mitgliedstaat berücksichtigt wird. Dieser Betrag wird mit den potenziell beihilfefähigen Hektarflächen in dem Mitgliedstaat (2022) multipliziert und in Bezug auf die Direktzahlungen für den Mitgliedstaat auf dem Niveau von 2027 ausgedrückt.

Der oben festgelegte allgemeine Schlüssel wird auf 100 % normalisiert. Eine auf 100 % normalisierte Obergrenze und ein Sicherheitsnetz werden iterativ angewandt, bis der Zuweisungsanteil keines Mitgliedstaats unter 80 % oder über 105 % seines Zuweisungsanteils 2021-2027 an den einschlägigen vorab zugewiesenen Mitteln im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung liegt.

Zusätzlich zum allgemeinen Schlüssel wird den Mitgliedstaaten, die im MFR 2021-2027 Mittel aus dem Kohäsionsfonds erhalten, ein zusätzlicher Betrag in Höhe von 5 203 Mio. EUR zur Verfügung gestellt, der entsprechend ihrem relativen Abstand zu 94 % ihrer Mittelzuweisungen für 2021-2027 mit einer Obergrenze von 1 500 Mio. EUR pro Mitgliedstaat aufgeteilt wird. Dieser zusätzliche Betrag wird für die Finanzierung von Maßnahmen verwendet, die nicht unter die Mindestbeträge für die Einkommensstützung im Rahmen der GAP und GFP-Interventionen fallen.

66. Der Schlüssel für Inneres wird wie folgt festgelegt:

- i) 45 % für das Grenzmanagement mit 90 % des Anteils des Mitgliedstaats an den gesamten Seegrenzen der EU und den Landaußengrenzen der EU zu Nachbarländern auf dem europäischen Festland, bei denen es sich nicht um EU-Länder, Schengen-Länder oder EFTA-Länder handelt, und 10 % des Anteils des Mitgliedstaats an den gesamten einheitlichen Visa der EU für Kurzaufenthalte (2024). Mitgliedstaaten mit einer direkten Außengrenze zu Russland oder Belarus haben für diese spezifischen Außengrenzen einen Faktor von 1,25;
- ii) 35 % für Migration, Integration und Asyl auf der Grundlage des durchschnittlichen Anteils des Mitgliedstaats an der Gesamtzahl der Asylbewerber in der EU (2022-2024), des Anteils des Mitgliedstaats an der Gesamtzahl der erstinstanzlichen positiven Entscheidungen über Asylanträge in der EU (2022-2024), des Anteils des Mitgliedstaats an der Gesamtzahl der Personen aus Nicht-EU-Ländern, die vorübergehenden Schutz in der EU genießen (2022-2024), und des Anteils des Mitgliedstaats an der Gesamtzahl der Drittstaatsangehörigen, die nach einer Ausreisearordnung rückgeführt wurden (2022-2024);
- iii) 20 % für innere Sicherheit mit einer Normalisierung von 40 % des Anteils des Mitgliedstaats an der EU-Bevölkerung (2024), 45 % des umgekehrten BNE pro Kopf des Mitgliedstaats, gemessen in KKS (2023), im Vergleich zum EU-Durchschnitt, und 15 % des Anteils des Mitgliedstaats an der EU-Fläche.

67. Im Rahmen des litauischen Plans für die integrierte Grenzverwaltung und für die gemeinsame Visumpolitik wird ein Betrag von bis zu [400] Mio. EUR für die Transit-Sonderregelung bereitgestellt.

68. Die Mitgliedstaaten werden weniger entwickelten Regionen einen Mindestbetrag zuweisen, der bestimmt wird, indem die in weniger entwickelten Regionen lebende Bevölkerung (2021-2023) als Anteil an der Gesamtbevölkerung des Mitgliedstaats (2021-2023) mit der vorab zugewiesenen Finanzausstattung für die Pläne für nationale und regionale Partnerschaft multipliziert wird, mit Ausnahme der Mindestbeträge für die Einkommensstützung im Rahmen der GAP und GFP-Interventionen.

Liegt das Pro-Kopf-BNE eines Mitgliedstaats, gemessen in KKS (2021-2023), unter 75 % des EU-Durchschnitts, so wird ein Faktor von 1,16 angewandt.

Für alle Mitgliedstaaten werden eine Obergrenze und ein Sicherheitsnetz für weniger entwickelte Regionen angewandt, wobei der Betrag, der weniger entwickelten Regionen zugewiesen wird, nicht niedriger als 90 % oder höher als 112,5 % der zuletzt für den Zeitraum 2021-2027 angenommenen Mittelzuweisungen (Juni 2025) für weniger entwickelte Regionen sein darf.

69. Die Mindestbeträge für GAP-Interventionen zur Einkommensstützung pro Mitgliedstaat werden auf den Mittelzuweisungen für die Gemeinsame Agrarpolitik im Jahr 2027 beruhen. Die Mindestbeträge für die Interventionen im Rahmen der GFP werden auf den Mittelzuweisungen im Rahmen des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds für den Zeitraum 2021-2027 beruhen.

Methode für die Zuweisung für die Europäische territoriale Zusammenarbeit (Interreg)

70. Für Interreg wird die Mittelzuweisung an die Mitgliedstaaten wie folgt festgelegt:
- i) 45,8 % auf der Grundlage der Gesamtbevölkerung aller Grenzregionen der NUTS-3-Ebene und anderer Regionen der NUTS-3-Ebene, in denen mindestens die Hälfte der regionalen Bevölkerung höchstens 25 Kilometer von den Grenzen entfernt lebt (2021);
 - ii) 30,5 % auf der Grundlage der Bevölkerung, die höchstens 25 Kilometer von den Grenzen entfernt lebt (2021);
 - iii) 20 % auf der Grundlage der Gesamtbevölkerung (2022-2024);
 - iv) Gewichtung von 3,7 % auf der Grundlage der Bevölkerung der Gebiete in äußerster Randlage (2022-2024).

71. Der Anteil der grenzübergreifenden Zusammenarbeit entspricht der Summe der Gewichtung der Kriterien i) und ii). Der Anteil der transnationalen Zusammenarbeit entspricht der Gewichtung des Kriteriums iii). Der Anteil der Zusammenarbeit der Gebiete in äußerster Randlage entspricht der Gewichtung des Kriteriums iv).

Vorfinanzierung und Kofinanzierung

72. Die Kommission zahlt die Vorfinanzierung auf der Grundlage der zugewiesenen Unterstützung für die Pläne für nationale und regionale Partnerschaft aus. Die Vorfinanzierung wird wie folgt ausgezahlt:
- i) 2028: 4 %, [nur ausgezahlt, wenn der Rat bis zum 30. November 2028 Durchführungsbeschlüsse erlässt] ODER [wenn der Rat bis zum 30. November 2028 keine Durchführungsbeschlüsse erlässt, wird diese Vorfinanzierung dem Betrag für 2029 und 2030 hinzugefügt.]

ii) 2029: [3] %

iii) 2030: [3] %

Die Vorfinanzierung für Gebiete in äußerster Randlage und Interreg wird wie folgt ausgezahlt:

i) 2028: [4] %

ii) 2029: [4] %

iii) 2030: [4] %

[oder vollständig im Jahr der Billigung des Kapitels des Interreg-Plans.]

73. Der Kofinanzierungssatz der Union für die Pläne für nationale und regionale Partnerschaft wird nicht höher sein als:

- i) 85 % für weniger entwickelte Regionen und Gebiete in äußerster Randlage,
- ii) 60 % für Übergangsregionen,
- iii) 40 % für stärker entwickelte Regionen.

Ist es nicht möglich, den Durchführungsanteil in einer bestimmten Regionenkategorie zu bestimmen, so wird der Kofinanzierungssatz der Union unter Verwendung des nach der Bevölkerungszahl gewichteten Durchschnitts der anwendbaren Beitragssätze der Regionen berechnet.

Mitgliedstaaten, die sich aus einer einzigen Region zusammensetzen, deren Kategorie im Vergleich zum MFR 2021-2027 von einer Übergangsregionen zu einer stärker entwickelten Region geändert wurde, können sich dafür entscheiden, einen Kofinanzierungssatz der Union von 60 % anzuwenden.

74. Der Kofinanzierungssatz der Union für Interreg beträgt nicht mehr als 80 %. Für Gebiete in äußerster Randlage und für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit an den Außengrenzen beträgt der Kofinanzierungssatz nicht mehr als 85 %.

75. Für Interventionen im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Agrarpolitik beträgt der Kofinanzierungssatz der Union nicht mehr als

- i) 100 % für folgende Maßnahmen: degressive flächenbezogene Einkommensstützung, gekoppelte Einkommensstützung, kulturspezifische Zahlung für Baumwolle und Unterstützung für Kleinerzeuger. Diese Interventionen können ausschließlich aus dem Mindestbetrag für GAP-Interventionen zur Einkommensstützung oder des Betrags finanziert werden, der bis zu zwei Drittel des für die Halbzeitüberprüfung verfügbaren Betrags beträgt, wenn er zur Finanzierung von GAP-Interventionen verwendet wird.
- ii) 100 % für die besondere Versorgungsregelung und die Maßnahmen zugunsten lokaler landwirtschaftliche Erzeugnisse in Gebieten in äußerster Randlage, die von dem betreffenden Mitgliedstaat aus seiner Mittelzuweisung nach dem allgemeinen Schlüssel finanziert werden;

- iii) 85 % für sonstige Interventionen in Gebieten in äußerster Randlage;
- iv) 70 % für sonstige Maßnahmen im Bereich der Landwirtschaft, die im Rahmen des Mindestbetrags für GAP-Interventionen zur Einkommensstützung finanziert werden;
- v) 70 % für Interventionen im Rahmen des EU-Schulprogramms;
- vi) 70 % für Sektoren, die unter die Gemeinsame Marktorganisation fallen.

Für Interventionen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik im Zusammenhang mit LEADER, für Unterstützung für den Wissensaustausch, die territoriale und lokale Zusammenarbeit und Interventionen auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres sowie für Finanzierungen außerhalb des Mindestbetrags für GAP-Interventionen zur Einkommensstützung können die Mitgliedstaaten GAP-Kofinanzierungssätze oder Standardkofinanzierungssätze der Union anwenden.

76. Für Interventionen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik beträgt der maximale Unterstützungssatz:

- i) 75 % für Investitionen für Landwirte und Waldbesitzer, mit Ausnahme von Investitionen für Junglandwirte, für die ein Satz von 85 % gilt, und für nichtproduktive grüne Investitionen, für die ein Anteil von 100 % gilt;
- ii) 75 % für sektorale Interventionen mit der Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, diesen Satz auf bis zu 95 % für Interventionen im Zusammenhang mit dem Generationswechsel, Forschung und Innovation, Risikomanagement oder Umwelt und Klima sowie für Erzeugerorganisationen, die erstmals operationelle Programme durchführen, zu erhöhen; bis zu 100 % für Interventionen zur Entschädigung von Einkommensverlusten der Erzeuger oder für Interventionen im Zusammenhang mit Marktrücknahmen zur kostenlosen Verteilung, die 5 % der von einer Erzeugerorganisation vermarkteten Erzeugungsmenge nicht überschreiten;
- iii) 70 % für Risikomanagementinstrumente.

77. Für Interventionen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik beträgt der maximale Unterstützungssatz bis zu 100 %, wobei für bestimmte Kategorien von Interventionen differenzierte Sätze möglich sind.

78. Für Interventionen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik beträgt die Kofinanzierung der Union zum Ausgleich der zusätzlichen Kosten in den Gebieten in äußerster Randlage 100 %.
79. Für Interventionen im Bereich Inneres im Zusammenhang mit der Neuansiedlung und der Aufnahme aus humanitären Gründen, der Überstellung von Personen, die internationalen Schutz beantragt haben, den Betriebskosten, die durch ETIAS-Einnahmen gedeckt werden, und den Kosten im Zusammenhang mit der Transit-Sonderregelung sowie bei Finanzbeiträgen aus dem Jährlichen Solidaritätspool beträgt die Kofinanzierung der Union 100 %. Für andere Interventionen im Bereich Inneres beträgt der Grundwert für die Kofinanzierung durch die Union nicht mehr als 75 %.

Vorschriften für die Aufhebung von Mittelbindungen

80. Mit Ausnahme einiger GAP-Interventionen hebt die Kommission automatisch jeden Teil einer Mittelbindung für einen Plan für nationale und regionale Partnerschaft und das Kapitel des Interreg-Plans auf, der nicht für die Vorfinanzierung verwendet wurde oder für den bis zum 31. Dezember des auf das Jahr der Mittelbindung folgenden [X. Jahres] kein Zahlungsantrag eingereicht wurde.
81. Alle Mittelbindungen, die infolge der Nichterfüllung der horizontalen Bedingungen der Charta und der Rechtsstaatlichkeit für ein Jahr aufgehoben wurden, können von der Haushaltsbehörde für die Verwendung im Rahmen anderer Instrumente oder Programme der Union, die in direkter oder indirekter Mittelverwaltung durchgeführt werden, wieder zur Verfügung gestellt werden – insbesondere solcher, die zur Unterstützung der Demokratie in Europa, der Zivilgesellschaft, der Werte der Union oder der Korruptionsbekämpfung beitragen.

Unterstützung der türkisch-zyprischen Gemeinschaft

82. Unter dieser Rubrik wird auch die Unterstützung der türkisch-zyprischen Gemeinschaft finanziert. Die indikative Gesamtfinanzausstattung für das Programm beläuft sich auf [389] Mio. EUR.

Unterstützung für das PEACE-PLUS-Programm

83. Ein Gesamtbetrag in Höhe von [150] Mio. EUR wird dem PEACE-PLUS-Programm zur Unterstützung von Frieden und Versöhnung und zur Unterstützung der Fortsetzung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen Norden und Süden zugewiesen.

Rückzahlung von NextGenerationEU

84. Die Rückzahlung von an den Kapitalmärkten aufgenommenen Mitteln für die Bewältigung der Folgen der COVID-19-Krise (NGEU), einschließlich der Kapitalzahlung, der Zinszahlungen und der damit verbundenen Kosten, wird aus dieser Rubrik finanziert. Die Rückzahlung beginnt 2028, um eine stetige und vorhersehbare Verringerung der Verbindlichkeiten bis zum 31. Dezember 2058 zu gewährleisten. Der Gesamtbetrag für 2028-2034 beläuft sich auf [149 296] Mio. EUR, die ausschließlich zur Deckung von Rückzahlungen, Zinszahlungen und damit verbundenen Kosten verwendet werden. Mittelüberschreitungen oder Einsparungen bei Zinszahlungen und damit verbundenen Kosten werden den Betrag für die Kapitalzahlung verringern bzw. erhöhen, wodurch ein jährlicher Festbetrag für die Finanzierung von NGEU sichergestellt wird.

Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache

85. Um die gemeinsame Verantwortung für die Sicherung der Außengrenzen bei gleichzeitiger Wahrung des freien Personenverkehrs innerhalb der Union zu unterstützen, werden die Maßnahmen im Bereich Inneres durch Maßnahmen ergänzt, die von einer verstärkten Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) mit einer Mittelzuweisung von [7 874] Mio. EUR durchgeführt werden.

III. RUBRIK 2 – WETTBEWERBSFÄHIGKEIT, WOHLSTAND UND SICHERHEIT

86. Wettbewerbsfähigkeit, Wohlstand und Sicherheit entsprechen den Prioritäten und Maßnahmen der EU, die einen erheblichen Mehrwert für alle Mitgliedstaaten in der gesamten Union mit sich bringen. Die Initiativen unter dieser Rubrik sollten zu Folgendem beitragen: Stärkung der europäischen Wettbewerbsfähigkeit in Technologien und strategischen Sektoren; Unterstützung der Verbundforschung; sowie die Ausweitung von Innovation, des Auf- und Ausbaus von Industrie und Infrastruktur zur Unterstützung von Projekten und Unternehmen, einschließlich KMU, sowie der Verstärkung (Crowding-in) von privaten, institutionellen und nationalen Investitionen. Darüber hinaus wird diese Rubrik auch einen Beitrag zum Katastrophenschutz und zur Krisenvorsorge und -reaktion bei gesundheitlichen Notlagen leisten; die Förderung und Finanzierung von Kompetenzen, Bildung, Solidarität, Kultur, Medien, Demokratie und europäische Werte sowie das Funktionieren des Binnenmarkts unterstützen.
87. Die Höhe der Verpflichtungen für diese Rubrik wird [455 600] Mio. EUR nicht übersteigen:

RUBRIK 2 – WETTBEWERBSFÄHIGKEIT, WOHLSTAND UND SICHERHEIT						
(in Mio. EUR, zu Preisen von 2025)						
2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034
X	X	X	X	X	X	X

Europäischer Fonds für Wettbewerbsfähigkeit

88. Es wird ein Europäischer Fonds für Wettbewerbsfähigkeit (European Competitiveness Fund – ECF) eingerichtet, um die europäische Wettbewerbsfähigkeit zu stärken – insbesondere in strategischen Sektoren und Technologien während des gesamten Investitionsprozesses auf der Grundlage offener, wettbewerbsfähiger und fairer Gewährungsverfahren. Der ECF, bei dem die Verpflichtung zur Exzellenz im Mittelpunkt steht, wird Chancengleichheit beim Zugang zu Finanzmitteln gewährleisten, die Unternehmensentwicklung verbessern sowie die Zusammenarbeit und den Kapazitätsaufbau stärken, um das Innovationspotenzial in der gesamten EU zu erschließen. Besondere Aufmerksamkeit gilt KMU und kleinen Unternehmen mit mittlerer Kapitalisierung in allen Mitgliedstaaten.

89. Die indicative Finanzausstattung für die Durchführung des ECF für den Zeitraum 2028-2034 beträgt [180 441] Mio. EUR. Die Finanzausstattung wird vorläufig wie folgt zugewiesen:
- i) [8 482] Mio. EUR für „Allgemeine Ziele“,
 - ii) [20 184] Mio. EUR für „Sauberer Wandel und Dekarbonisierung der Industrie“,
 - iii) [15 703] Mio. EUR für „Gesundheit, Biotechnologie, Landwirtschaft und Bioökonomie“,
 - iv) [39 654] Mio. EUR für „Digitale Führungsrolle“,
 - v) [96 418] Mio. EUR für „Resilienz und Sicherheit, Verteidigungsindustrie und Weltraum“.
90. Aus dem ECF, Horizont Europa und dem Innovationsfonds zusammen, die ein Paket von mehr als [400 000] Mio. EUR zu jeweiligen Preisen darstellen, wird die Wettbewerbsfähigkeit der Union über den gesamten Investitionsprozesses hinweg kohärent unterstützt. Wichtige Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse (Important Projects of Common European Interest – IPCEI), die an eine nationale Kofinanzierung geknüpft sind, sowie Folgeprojekte auf der Grundlage von Ergebnissen von IPCEI, die an erhebliche private Investitionen geknüpft sind, können aus dem ECF unterstützt werden.

91. Ein ECF-InvestEU-Instrument wird als horizontales Umsetzungsinstrument für unionsinterne politische Maßnahmen dienen, um Marktversagen oder suboptimale Investitionsbedingungen mittels Haushaltsgarantien und Finanzierungsinstrumenten zu beheben. Das Instrument wird von den Partnern in einer offenen Architektur aufbauend auf der Expertise aller Durchführungspartner, einschließlich der nationalen Förderbanken, umgesetzt; gleichzeitig wird die besondere Rolle der Europäischen Investitionsbank-Gruppe (EIB-Gruppe) anerkannt, wobei mindestens 50 % der EU-Mindestgarantie im Rahmen der EU-Komponente der EIB-Gruppe und mindestens 25 % anderen Umsetzungspartnern gewährt werden. Aus dem Instrument kann Unterstützung für andere Unionsprogramme im Einklang mit den in diesen Programmen festgelegten Zielen bereitgestellt werden. Der Höchstbetrag für die Haushaltsgarantie im Rahmen der EU-Komponente des ECF-InvestEU-Instruments beläuft sich auf [60 900] Mio. EUR (zu jeweiligen Preisen).
92. Der Mindestbetrag der Unionsunterstützung aus dem ECF, die durch das ECF-InvestEU-Instrument bereitgestellt wird, beträgt [14 790] Mio. EUR (zu jeweiligen Preisen). Die Beiträge aus den Politikbereichen, die verwendet werden, um den Mindestbetrag der über das ECF-InvestEU-Instrument bereitgestellten Unterstützung der Union aus dem ECF zu erhöhen, betragen mindestens 5 % ihrer kombinierten Zuweisungen.
93. Ab dem 1. Januar 2028 werden Einnahmen, Rückzahlungen und Einziehungen aus Finanzierungsinstrumenten, die im Rahmen des ECF und der ECF-InvestEU-Vorläufer finanziert werden, und Überschüsse aus in internen Politikbereichen bis Ende 2027 bestehenden Haushaltsgarantien verwendet, um Unionsunterstützung im Rahmen des ECF-InvestEU-Instruments zu leisten.

94. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass die EU-Finanzierung zur Einführung strategischer Technologien beiträgt, die in der Union entwickelt wurden. In den Gewährungsverfahren können diesbezüglich Bedingungen für die Förderfähigkeit festgelegt werden, um die Wettbewerbsfähigkeit der Union, einschließlich des Schutzes der wirtschaftlichen Interessen und der Autonomie der Union, soweit erforderlich und angemessen, durch Vorzugsbedingungen wie Beschränkungen oder Anreize für Einrichtungen der Union zu gewährleisten und gleichzeitig Verzerrungen des Binnenmarkts zu begrenzen.
95. In hinreichend begründeten Ausnahmefällen besteht im Rahmen des ECF die Möglichkeit einer beschleunigten Unterstützung für Projekte von zwingendem öffentlichem Interesse oder äußerst zeitkritische Projekte, die andernfalls nach den normalen Vorschriften nicht wirksam durchgeführt werden könnten; diese Projekte kommen während des Gewährungsverfahrens oder der Durchführung der geförderten Tätigkeiten in den Genuss bestimmter Ergänzungen, Ausnahmen und Abweichungen vom anwendbaren Recht.
96. Aus dem ECF wird eine starke technologische und industrielle Basis der europäischen Verteidigung unterstützt werden, um die Fähigkeit der Union sicherzustellen, auf neue sicherheitspolitische Herausforderungen zu reagieren, u. a. indem Unterstützung für die technologische und industrielle Basis der ukrainischen Verteidigung geleistet wird.

Horizont Europa

97. Horizont Europa wird eng mit dem ECF verknüpft, indem Forschung und Innovation in den Mittelpunkt der Wirtschafts- und Investitionsstrategie der Union gestellt werden. Die Unterstützung von Forschung, Entwicklung und Innovation im Rahmen sämtlicher Säulen von „Horizont Europa“ wird auf Exzellenz gestützt sein. Gleichzeitig muss weiter an der Überwindung des Beteiligungs- und Innovationsgefälles gearbeitet werden. Zu diesem Zweck wird Horizont Europa, das vom Exzellenz-Prinzip getragen wird, die Forschungs- und Innovationskapazität in Ausweitungs- und Übergangsländern durch Säule IV (Europäischer Forschungsraum) stärken.
98. Ab 2030 sind Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau auf diejenigen Ausweitungs- und Übergangsländer beschränkt, die ihre nominalen Ausgaben für öffentliche Investitionen in Forschung und Entwicklung einschließlich öffentlicher Investitionen in Forschung und Entwicklung im Bereich Sicherheit und Verteidigung im letzten bekannten Jahr im Vergleich zum Vorjahr erhöht haben.

99. Übergangsländer werden ebenfalls Zugang zu Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau im Rahmen von Säule IV haben, jedoch mit anderen Modalitäten als Ausweitungsländer, z. B. niedrigeren EU-Finanzierungssätzen.
100. Die indikative Finanzausstattung für Horizont Europa für den Zeitraum 2028-2034 beträgt [140 000] Mio. EUR, davon:
- i) [35 263] Mio. EUR für „Wissenschaftsexzellenz“,
 - ii) [60 700] Mio. EUR für „Wettbewerbsfähigkeit und Gesellschaft“,
 - iii) [31 028] Mio. EUR für „Innovation“,
 - iv) [13 009] Mio. EUR für „Europäischer Forschungsraum“, davon [4 310] Mio. für die Ausweitung der Beteiligung.

Fazilität „Connecting Europe“

101. Die Fazilität „Connecting Europe“ zielt darauf ab, Investitionen im Bereich der transeuropäischen Verkehrs- und Energienetze, einschließlich der militärischen Mobilität, zu beschleunigen, indem Finanzmittel sowohl des öffentlichen als auch des privaten Sektors mobilisiert werden sowie die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Energiebereich, insbesondere im Bereich der erneuerbaren Energien, erleichtert wird.
102. Die indikative Finanzausstattung für die Durchführung der Fazilität „Connecting Europe“ für den Zeitraum 2028-2034 beträgt [61 861] Mio. EUR, davon:
- i) [40 611] Mio. EUR für Verkehr und militärische Mobilität[, davon [13 961] Mio. EUR für militärische Mobilität],
 - ii) [21 250] Mio. EUR für Energie.

103. Der Höchstsatz für die Kofinanzierung durch die Union sollte wie folgt festgesetzt werden:

- i) 50 % für Studien, die zur Vorbereitung der Projektdurchführung erforderlich sind,
- ii) 50 % für Arbeiten in Bezug auf den Verkehrssektor; dieser Satz soll für Mitgliedstaaten mit einem Pro-Kopf-BNE von weniger als 90 % des EU-Durchschnitts auf 75 % erhöht werden,
- iii) 50 % für Arbeiten im Energiesektor,
- iv) 75 % für Maßnahmen im Energiesektor, die zur Entwicklung von Vorhaben von gemeinsamem Interesse beitragen,
- v) 60 % für Arbeiten in den Sektoren Verkehr und Energie in Gebieten in äußerster Randlage.

Katastrophenschutz sowie Krisenvorsorge und -reaktion bei gesundheitlichen Notlagen

104. Das neue Katastrophenschutzverfahren der Union und die Unterstützung der Union für die Krisenvorsorge und -reaktion bei gesundheitlichen Notlagen werden die Prävention, Vorsorge und Reaktion in Bezug auf alle Arten von Naturkatastrophen und vom Menschen verursachten Katastrophen, einschließlich grenzüberschreitender Gesundheitsgefahren, die innerhalb oder außerhalb der Union auftreten können, begünstigen. Die indikative Gesamtfinanzausstattung für das Programm beläuft sich auf [6 148] Mio. EUR.

Bildung, Kultur, Demokratie und europäische Werte

105. Erasmus+ wird eine hochwertige Bildung fördern und Lern- und Mobilitätsmöglichkeiten für junge Menschen, Auszubildende, Studierende und Lehrkräfte bieten. Erasmus+ wird auch die Beteiligung junger Menschen an solidarischen Aktivitäten und die Zusammenarbeit im Sport unterstützen. Die indikative Finanzausstattung für das Programm beläuft sich auf [34 713] Mio. EUR mit Richtbeträgen für (1) allgemeine und berufliche Bildung, (2) Jugend und (3) Sport.

106. AgoraEU wird die Unterstützung für Demokratie, Kultur, Medien und Zivilgesellschaft bündeln. Die indikative Finanzausstattung für das Programm beläuft sich auf [5 324] Mio. EUR mit Richtbeträgen für (1) Kultur, (2) Medien und (3) Demokratie, Bürger, Gleichheit, Rechte und Werte.

Euratom-Forschung und nukleare Sicherheit

107. Aus dieser Rubrik wird weiterhin das Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung mit einer indikativen Finanzausstattung von [7 786] Mio. EUR unterstützt, wovon [4 941] Mio. EUR zum ITER-Projekt beitragen werden.
108. Für das Instrument für Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit und Stilllegung kerntechnischer Anlagen ist eine indikative Finanzausstattung von [818] Mio. EUR vorgesehen. Die Unterstützung für die Stilllegung des Kernkraftwerks Ignalina in Litauen wird mit einer indikativen Finanzausstattung von [604] Mio. EUR und einem Höchstsatz für die Kofinanzierung durch die Union von [86] % fortgesetzt.

Sonstige Programme

109. Aus dieser Rubrik werden auch Mittel für das Programm „Justiz“ mit einer indikativen Finanzausstattung von [495] Mio. EUR, das Programm „Pericles V“ mit einer indikativen Finanzausstattung von [7] Mio. EUR und ein Binnenmarkt- und Zollprogramm, das das Funktionieren des Binnenmarkts, die Zollunion, das Steuerwesen und die Betrugsbekämpfung umfasst, mit einer indikativen Finanzausstattung von [4 430] Mio. EUR bereitgestellt.

IV. RUBRIK 3 – EUROPA IN DER WELT

110. Unter dieser Rubrik wird das auswärtige Handeln der Union finanziert, insbesondere internationale Partnerschaften einschließlich in den Bereichen Entwicklungszusammenarbeit, humanitäre Hilfe und Unterstützung für Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten, die sich auf den Beitritt zur Union vorbereiten. Die Finanzierung des auswärtigen Handelns wird einfacher, zielgerichteter und flexibler sein, wobei die Vorhersehbarkeit der EU-Unterstützung erhalten bleibt. In ihrem Rahmen werden die Werte und strategischen Interessen der Union gewahrt und unterstützt und gleichzeitig für beide Seiten vorteilhafte Partnerschaften gefördert. Sie wird die ordnungsgemäße Umsetzung der internationalen Verpflichtungen der Union, einschließlich der Ziele für nachhaltige Entwicklung und des Übereinkommens von Paris, sowie der externen Dimension der Migration und die Fortsetzung der unerschütterlichen Unterstützung für die Ukraine gewährleisten.

111. Die Höhe der Verpflichtungen für diese Rubrik wird [156 936] Mio. EUR nicht übersteigen:

RUBRIK 3 – EUROPA IN DER WELT						
(in Mio. EUR, zu Preisen von 2025)						
2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034
X	X	X	X	X	X	X

Instrument „Europa in der Welt“

112. Das Instrument „Europa in der Welt“ deckt ein breites Spektrum von Politikbereichen der Union ab, darunter die Unterstützung für Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten bei ihrer Vorbereitung auf die künftige Mitgliedschaft in der Union, Maßnahmen im Zusammenhang mit der Nachbarschaftspolitik, internationalen Partnerschaften einschließlich Entwicklungszusammenarbeit, humanitärer Hilfe, Unterstützung für die Ukraine und den externen Aspekten anderer Politikbereiche der Union. Durch das Instrument „Europa in der Welt“ wird die Union in die Lage versetzt, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten umfassend auf irreguläre Migration und Vertreibung in einer Weise zu reagieren, die mit dem Gesamtansatz zur Migrationsfrage im Einklang steht und die interne Dimension der Migrationspolitik der Union ergänzt. Die Unterstützung im Rahmen des Instruments wird durch ein breit gefächertes Instrumentarium gefördert, wodurch Synergien mit dem ECF und Kohärenz mit der Umsetzung der Global-Gateway-Strategie gewährleistet werden.
113. Das Instrument „Europa in der Welt“ wird in erster Linie durch geografische programmierbare Maßnahmen umgesetzt, die gegebenenfalls durch nicht programmierbare Maßnahmen ergänzt werden. Die programmierbaren Maßnahmen machen mindestens [70 %] der Ausgaben im Rahmen des Instruments aus. Die nicht programmierbaren Maßnahmen umfassen humanitäre Hilfsmaßnahmen im Einklang mit der Verordnung über humanitäre Hilfe, Makrofinanzhilfe, Maßnahmen im Zusammenhang mit Krisenbewältigung, Friedensförderung und außenpolitischen Belangen sowie Resilienz und Wettbewerbsfähigkeit.

114. Für das Instrument „Europa in der Welt“ ist eine indikative Gesamtfinanzausstattung von [148 984] Mio. EUR vorgesehen. Die Finanzausstattung wird vorläufig wie folgt zugewiesen:
- i) [32 624] Mio. EUR für die Säule „Erweiterung und Europa“,
 - ii) [32 443] Mio. EUR für die Säule „Naher Osten, Nordafrika und Golfregion“,
 - iii) [45 743] Mio. EUR für die Säule „Subsahara-Afrika“,
 - iv) [12 885] Mio. EUR für die Säule „Asien und pazifischer Raum“,
 - v) [6 909] Mio. EUR für die Säule „Amerika und karibischer Raum“,
 - vi) [8 446] Mio. EUR für die Säule „Global“,
 - vii) [9 934] Mio. EUR für das Flexibilitätspolster für neue Herausforderungen und Prioritäten.

Mindestens 90 % der Ausgaben im Rahmen des Instruments müssen die Kriterien für öffentliche Entwicklungshilfe erfüllen, einschließlich die nachhaltige und gezielte Unterstützung für die am wenigsten entwickelten Länder. Ausgaben für die Unterstützung der Ukraine sollten von diesem Ziel ausgenommen werden.

Von der indikativen Gesamtfinanzausstattung des Instruments sollte ein Richtbetrag von [25 000] Mio. EUR (zu jeweiligen Preisen) für humanitäre Hilfe vorgesehen werden.

Von der indikativen Gesamtfinanzausstattung des Instruments sollte ein Richtbetrag von 10 % für Maßnahmen zur Unterstützung der externen Dimension der Migration, einschließlich der Bekämpfung der Ursachen, vorgesehen werden.

115. Der Rat wird während der gesamten Planung und Umsetzung des Instruments eine zentrale Rolle spielen, auch indem er politische und strategische Leitlinien vorgibt, Unterstützung für neue Herausforderungen und Prioritäten mobilisiert und die Umsetzung und Leistung überwacht.

116. Das Instrument sollte die Bereitstellung von Unterstützung bis zu einem Höchstbetrag von [80 000] Mio. EUR (zu jeweiligen Preisen) in Form von Haushaltsgarantien, Euratom-Darlehen, Darlehen im Rahmen der Makrofinanzhilfe und politikbasierten Darlehen, insbesondere für Partnerländer, die leistungsbasierte Pläne umsetzen, ermöglichen. Die politikbasierten Darlehen werden im Wege von Durchführungsrechtsakten zur Verfügung gestellt. Der EIB wird ein Richtbetrag von [16 000] Mio. EUR (zu jeweiligen Preisen) zugewiesen.
117. Die im Rahmen dieses Instruments nicht verwendeten Mittel für Verpflichtungen und Zahlungen werden automatisch auf das folgende Haushaltsjahr übertragen.
118. Der Teil der Mittelbindung für eine Maßnahme, der bis zum 31. Dezember des fünften Jahres nach dem Jahr der Mittelbindung nicht für Vorfinanzierungen oder Zwischenzahlungen in Anspruch genommen wurde oder für den kein bescheinigter Ausgabenplan bzw. kein Zahlungsantrag übermittelt wurde, wird aufgehoben.

Unterstützung für die Ukraine

119. Die Union wird der Ukraine weiterhin finanzielle Unterstützung für ihren Beitrittsprozess und ihren längerfristigen Wiederaufbau leisten. Im Zeitraum 2028-2034 wird aus einer Ukraine-Reserve Unterstützung in Höhe von bis zu [88 869] Mio. EUR in folgender Form bereitgestellt:
- i) Dotierung von Haushaltsgarantien und Unterstützung – außer in Form von Darlehen –, die aus einer Ukrainereserve über die MFR-Obergrenzen hinaus finanziert werden, mit einer jährlichen Obergrenze in Höhe von [13 500] Mio. EUR;
 - ii) Unterstützung in Form von Darlehen, die durch den Handlungsspielraum abgesichert ist.

Die Union kann der Ukraine Unterstützung in Form einer Haushaltsgarantie in Höhe von bis zu [42 658] Mio. EUR bereitstellen. Der EIB wird ein Richtbetrag von mindestens [12 000] Mio. EUR zugewiesen.

Darüber hinaus kann die Union über diese Beträge hinaus einen Zinskostenzuschuss für das Unterstützungsdarlehen für die Ukraine gewähren.

120. Zusätzliche Mittel für die Ukraine können vorrangig aus der Säule „Erweiterung und Europa“ und der Säule „Global“ sowie aus dem Flexibilitätspolster für neue Herausforderungen und Prioritäten für die Unterstützung in Form von humanitärer Hilfe und anderen gebührend zielgerichteten Maßnahmen bereitgestellt werden, wobei die Vorhersehbarkeit der Unterstützung für andere Partner zu wahren ist.
121. Der Rat wird weiterhin eng in die Governance der Unterstützung für die Ukraine eingebunden sein.

Auswärtiges Handeln außerhalb des Instruments „Europa in der Welt“

122. Unter dieser Rubrik werden auch indikative Mittelzuweisungen in Höhe von [2 864] Mio. EUR für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, [1 070] Mio. EUR für partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei und die regionale Fischereiorganisation sowie [887] Mio. EUR für überseeische Länder und Hoheitsgebiete, einschließlich Grönlands, finanziert.

Europäische Friedensfazilität

123. Die Europäische Friedensfazilität wird im Zeitraum 2028-2034 weiterhin als haushaltsexternes Instrument zur Finanzierung von Maßnahmen im Bereich Sicherheit und Verteidigung eingesetzt. Die finanzielle Obergrenze der Fazilität beträgt [27 104] Mio. EUR und wird durch Beiträge der Mitgliedstaaten finanziert, die sich nach einem auf dem BNE beruhenden Beitragsschlüssel richten.

V. RUBRIK 4 – VERWALTUNG

124. Eine auf breitestmöglicher geografischer Grundlage rekrutierte, hochprofessionelle europäische öffentliche Verwaltung trägt entscheidend dazu bei, dass die Union ihre Prioritäten umsetzen und ihre Strategien und Programme von gemeinsamem europäischem Interesse verfolgen kann. Gleichzeitig dürften die Vereinfachungsbemühungen in allen Politikbereichen, einschließlich durch Omnibus-Pakete und die Straffung der MFR-Gliederung, sowie die Einführung neuer Technologien, einschließlich KI, zu einem geringeren Verwaltungsaufwand und entsprechenden Einsparungen führen. In Anerkennung der sich wandelnden Anforderungen an die Verwaltung angesichts der sich verändernden Prioritäten ist es nach wie vor von entscheidender Bedeutung, die Flexibilität, Effizienz, Transparenz und Wirksamkeit der europäischen öffentlichen Verwaltung kontinuierlich zu verbessern.
125. Die Mittel in Höhe von [95 296] Mio. EUR für Verpflichtungen unter dieser Rubrik, die aus den Verwaltungsausgaben der Organe und der Europäischen Schulen sowie den Ruhestandsbezügen bestehen, werden folgende Beträge nicht überschreiten:

RUBRIK 4 – VERWALTUNG						
(in Mio. EUR, zu Preisen von 2025)						
2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034
X	X	X	X	X	X	X

Die Obergrenzen dieser Rubrik werden so festgesetzt, dass übermäßige Spielräume vermieden werden und dem derzeitigen stabilisierten Personalbestand für alle Organe Rechnung getragen wird, die Erwartungen für Gehaltsanpassungen, Laufbahnentwicklung, Kosten für die Ruhestandsbezüge, die von den Organen umgesetzten neuen Aufgaben und Prioritäten, die Finanzierung geplanter Immobilienprojekte [einschließlich der möglichen Renovierung des Justus-Lipsius-Gebäudes] und andere einschlägige Annahmen berücksichtigt werden.

126. Der Grundsatz der Haushaltsdisziplin sollte für alle Organe gelten, um die Verwaltungsausgaben weiter zu überwachen und zu steuern. Alle Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU sind aufgefordert, ihre Verwaltungsausgaben regelmäßig zu überprüfen, um die Bewältigung der sich wandelnden Anforderungen zu unterstützen, wobei die Erzielung von Effizienzgewinnen und die Optimierung der Personalressourcen sicherzustellen sind, indem Schlüsselbereiche in den Mittelpunkt gerückt und Aufgaben mit geringerer Priorität eingestellt werden. Zu diesem Zweck wird die Kommission ersucht, Initiativen zur Vertiefung der interinstitutionellen Zusammenarbeit vorzuschlagen, etwa in den Bereichen IT, Cybersicherheit, Beschaffung und Immobilien. Darüber hinaus stellt die umfassende Überprüfung der Kommission eine entscheidende Chance dar und könnte als Pilotprojekt dienen, das von allen Organen umgesetzt wird.
127. Programmunterstützungsausgaben sollten weiterhin mit den operativen Ausgaben innerhalb der jeweiligen Mittelausstattungen der Programme oder innerhalb der jeweiligen Politikbereiche verknüpft bleiben, wobei eine transparente, kontinuierliche, regelmäßige und umfassende Überwachung und Berichterstattung über alle Rubriken hinweg sicherzustellen ist.
128. Der Beitrag der Union zu den dezentralen Agenturen und sonstigen Einrichtungen sollte weiterhin aus den politischen Rubriken, die mit ihrem Zweck zusammenhängen, finanziert werden.

VI. EINNAHMEN

129. Richtschnur für die Eigenmittelvereinbarungen sollten die allgemeinen Ziele der Einfachheit, Transparenz und Gerechtigkeit – einschließlich einer fairen Lastenteilung – sein. Der Gesamtbetrag der Eigenmittel, der dem Unionshaushalt für die jährlichen Mittel für Zahlungen zur Verfügung steht, darf [1,75] % der Summe der BNE aller Mitgliedstaaten nicht überschreiten. Der Gesamtbetrag der jährlichen Mittel für Verpflichtungen darf [1,81] % der Summe der BNE aller Mitgliedstaaten nicht übersteigen. Es wird ein geordnetes Verhältnis zwischen Mitteln für Verpflichtungen und Mitteln für Zahlungen gewahrt.
130. Die Eigenmittellobergrenzen werden weiterhin vorübergehend um 0,6 Prozentpunkte der Summe der BNE aller Mitgliedstaaten, die sich aus der Mittelaufnahme in Verbindung mit NextGenerationEU ergeben, aufgestockt, bis alle diese Verbindlichkeiten nicht mehr bestehen, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2058.
131. Die Ausgabenobergrenzen des MFR sind bindend; der Handlungsspielraum darf nur bei außergewöhnlichen Ereignissen aktiviert werden. Wenn die Kommission neue Instrumente vorschlägt oder bestehende Instrumente aktiviert, für die eine Garantie im Rahmen des Handlungsspielraums besteht, wird sie zusammen mit dem Vorschlag eine detaillierte Prognose der Auswirkungen auf die Nutzung des Handlungsspielraums vorlegen.
132. [Sollten die Union oder ihre Mitgliedstaaten im Zeitraum 2028-2034 von schweren Krisen, schweren Notlagen oder der ersten Gefahr solcher Krisen oder Notlagen betroffen sein, kann der Rat nach Zustimmung des Europäischen Parlaments und unter Berücksichtigung etwaiger Leitlinien des Europäischen Rates mit qualifizierter Mehrheit beschließen, die Kommission zu ermächtigen, auf den Kapitalmärkten außerordentlich Mittel für Darlehen an Mitgliedstaaten aufzunehmen, die dem alleinigen Zweck dienen, die Folgen solcher Situationen zu bewältigen. [Die Summe der aufgenommenen Mittel überschreitet für den Zeitraum 2028-2034 nicht [350 Mrd. EUR].] Die Eigenmittellobergrenzen werden ausschließlich zur Deckung aller Verbindlichkeiten der Union, die sich aus der Mittelaufnahme für diese Darlehen ergeben, vorübergehend um [0,25] Prozentpunkte aufgestockt, bis alle diese Verbindlichkeiten nicht mehr bestehen.]

133. Das neue Eigenmittelsystem der Europäischen Union tritt am ersten Tag des ersten Monats in Kraft, der auf den Monat des Eingangs der Notifizierung seiner Annahme durch den letzten Mitgliedstaat folgt. Alle seine Bestandteile werden rückwirkend zum 1. Januar 2028 wirksam. [Die neuen Eigenmittel aus dem Unternehmensbeitrag für Europa gelten jedoch ab dem 1. Januar des ersten Jahres nach dem Jahr, in dem der Eigenmittelbeschluss in Kraft getreten ist.] Die Mitgliedstaaten werden im Einklang mit ihren jeweiligen nationalen verfassungsrechtlichen Vorschriften den neuen Eigenmittelbeschluss so bald wie möglich billigen.

Traditionelle Eigenmittel

134. Die Mitgliedstaaten behalten ab dem 1. Januar 2028 [10] % der von ihnen erhobenen Beträge als Erhebungskosten ein. [Die Einnahmen aus einer Bearbeitungsgebühr der Union werden der Union ab dem 1. Januar 2028 als traditionelle Eigenmittel zur Verfügung gestellt.]

MwSt-Eigenmittel

135. Für MwSt-Eigenmittel gilt ein Abrufsatz von [0,30] %. Die Begrenzung der MwSt-Bemessungsgrundlage wird [eingestellt] ODER [beibehalten].

Kunststoff-Eigenmittel

136. Für die Eigenmittel auf der Grundlage nicht recycelter Verpackungsabfälle aus Kunststoff gilt ein Abrufsatz von [1] EUR pro Kilogramm [jährlich an die Inflation angepasst]. Der Mechanismus zur Vermeidung einer übermäßig regressiven Wirkung auf die nationalen Beiträge wird [eingestellt] ODER [beibehalten].

137. Es werden neue Eigenmittel eingeführt, die sich wie folgt zusammensetzen:

- i) [Jährliche Beiträge der Unternehmen auf der Grundlage ihrer jährlichen Nettoumsatzerlöse:
 - a) von 100 000 000,01 EUR bis 249 999 999,99 EUR ein Beitrag in Höhe von 100 000 EUR;
 - b) von 250 000 000 EUR bis 499 999 999,99 EUR ein Beitrag in Höhe von 250 000 EUR;
 - c) von 500 000 000 EUR bis 749 999 999,99 EUR ein Beitrag in Höhe von 500 000 EUR;
 - d) ab 750 000 000 EUR ein Beitrag in Höhe von 750 000 EUR.]
- ii) [Ein nationaler Beitrag, der sich aus der Menge der in den steuerrechtlich freien Verkehr überführten Tabakwaren und mit Tabak verwandten Erzeugnisse, multipliziert mit dem für jeden Mitgliedstaat geltenden Mindestsatz mit einem Abrufsatz von [15] % für alle Mitgliedstaaten, ergibt.]
- iii) [Ein nationaler Beitrag, der anhand des Gewichts der nicht gesammelten Elektro- und Elektronikgeräte mit einem Abrufsatz von [2] EUR pro Kilogramm [jährlich an die Inflation angepasst] berechnet wird.]
- iv) [Einnahmen aus dem Emissionshandelssystem 1 (EHS) mit einem Abrufsatz von [30] %.]

[z. E.: Die Mitgliedstaaten, die in den Anwendungsbereich des Modernisierungsfonds 2031-2040 fallen, profitieren von einer schrittweisen Anwendung der EHS-Eigenmittel im Zeitraum 2028-2034.]

- v) [Einnahmen aus dem CO₂-Grenzausgleichssystem (CBAM) mit einem Abrufsatz von [90] %.]

138. Die Beratungen über den Beitrag, den neue Eigenmittel zum künftigen Haushalt der Union leisten können, werden fortgesetzt.

139. Die Anwendung eines einheitlichen Abrufsatzes auf die Summe der BNE aller Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung aller übrigen Einnahmen bleibt unverändert. Die derzeitigen BNE-Korrekturen werden [eingestellt] ODER [beibehalten].
-

Anhang. Mehrjähriger Finanzrahmen 2028-2034 (Mittelbindungen)
Zur Veranschaulichung werden die jeweiligen Preise angegeben.

Mio. EUR	KOM-Vorschlag			Verhandlungsbox	
	Gesamt 2021-2027	Gesamt 2028-2034	Gesamt 2028-2034	Gesamt 2028-2034	Gesamt 2028-2034
	(zu jeweiligen Preisen)	(zu jeweiligen Preisen)	(zu Preisen von 2025)	(zu jeweiligen Preisen)	(zu Preisen von 2025)
GESAMT	1 245 477	1 984 894	1 763 056	1 825 527	1 622 011
Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt, Landwirtschaft, ländlicher Raum und Meere, Wohlstand und Sicherheit	819 981	1 062 220	946 404	1 025 843	914 179
Pläne für nationale und regionale Partnerschaft	784 807	865 076	771 319	837 330	746 734
Einkommensstützung im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik (GAP)	282 514	293 699	261 009	293 699	261 013
Gemeinsame Fischereipolitik		2 000	1 778	4 003	3 549
Migration und Grenzmanagement	11 406	34 215	30 608	34 215	30 608
Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt, einschließlich Fischerei und ländlicher Raum sowie Tourismus	452 964	452 965	404 877	458 786	410 080
p.m. Klima-Sozialfonds	14 900	50 100	45 443	50 100	45 443
Interreg	8 935	10 264	9 044	10 265	9 045
EU-Fazilität – Maßnahmen der Union, darunter:	28 989	63 223	56 275	36 362	32 439
Einheitliches Sicherheitsnetz	3 132	6 301	5 598	4 411	3 919
Solidaritätsmaßnahmen	6 706	20 117	17 850	9 053	8 032
Maßnahmen im Bereich Inneres	8 429	25 285	22 435	11 378	10 096
Sonstiges (Städte, Beschäftigung und soziale Innovation...)	10 722	11 520	10 392	11 520	10 392
EU-Fazilität – Flexibilitätspolster		8 710	7 728	0	0
Unterstützung der türkisch-zyprischen Gemeinschaft	241	438	389	438	389
Dezentrale Agenturen	12 217	22 888	20 240	17 166	15 180
Frontex	5 944	11 888	10 498	8 917	7 874
Europol	1 523	2 999	2 649	2 249	1 987
Rückzahlungen im Rahmen von NGEU	22 715	168 000	149 296	168 000	149 296
Marge		5 818	5 159	2 909	2 580
Wettbewerbsfähigkeit, Wohlstand und Sicherheit	220 637	589 594	522 205	514 390	455 600
Europäischer Fonds für Wettbewerbsfähigkeit	163 800	450 508	397 753	403 234	355 911
Europäischer Fonds für Wettbewerbsfähigkeit (ausgenommen Innovationsfonds)	134 375	409 301	362 283	362 028	320 441
Horizont Europa	87 654	175 002	154 882	158 187	140 000
Sauberer Wandel und Dekarbonisierung der Industrie	33 793	67 416	58 670	64 008	55 654
MFR-Komponente	4 368	26 210	23 200	22 802	20 184
p.m. Innovationsfonds	29 425	41 206	35 470	41 206	35 470
Resilienz und Sicherheit, Verteidigungsindustrie und Weltraum	26 359	130 704	115 699	113 712	100 658
Digitale Führungsrolle	10 958	54 793	48 504	47 670	42 199
Gesundheit, Biotechnologie, Landwirtschaft und Bioökonomie	5 036	22 593	20 000	19 656	17 400
Mindestbetrag ECF-InvestEU-Instrument und Beratungsdienste, indikativer Beitrag aus den Fenstern (Teil des gesamten ECF)		11 000	9 749	9 570	8 482
Erasmus+	27 369	40 827	36 186	39 165	34 713
Fazilität „Connecting Europe“ (CEF)	31 631	81 428	72 251	69 713	61 861
Fazilität „Connecting Europe“ – Verkehr, darunter:	25 714	51 515	45 752	45 726	40 611
Militärische Mobilität	1 765	17 651	15 752	15 644	13 961
Fazilität „Connecting Europe“ – Energie	5 917	29 912	26 499	23 987	21 250
Katastrophenschutzverfahren der Union+	2 137	10 675	9 458	6 939	6 148
AgoraEU	4 284	8 582	7 606	6 007	5 324
Binnenmarkt- und Zollprogramm	3 030	6 238	5 538	4 990	4 430
Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung	6 549	9 794	8 706	8 759	7 786
Beitrag zum ITER-Projekt	4 562	5 794	5 150	5 559	4 941
Instrument für die Bereitstellung von Soforthilfe innerhalb der Union	232	–	–	0	0
Aktionsprogramm zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung (Programm „Pericles V“)	6	7	7	7	7
Ignalina-Programm	539	678	604	678	604
Nukleare Sicherheit und Stilllegung kerntechnischer Anlagen	769	966	854	925	818
Justiz	297	798	707	559	495
Dezentrale Agenturen	6 802	9 798	8 687	8 622	7 645
Sonstiges (sonstige Maßnahmen, Vorrechte)	2 617	2 493	2 233	1 993	1 785
Marge		8 009	7 085	4 005	3 543
Europa in der Welt	119 989	215 203	190 000	177 745	156 936
Europa in der Welt (*)	114 800	200 309	176 830	168 765	148 984
Europa	29 998	43 173	38 112	36 956	32 624
Subsahara-Afrika	36 374	60 532	53 438	51 815	45 743
Asien und pazifischer Raum	10 524	17 050	15 053	14 595	12 885
Amerika und karibischer Raum	5 604	9 144	8 071	7 827	6 909
Naher Osten, Nordafrika und Golfregion	21 577	42 934	37 901	36 751	32 443
Global	7 622	12 668	11 183	9 568	8 446
Flexibilitätspolster	9 310	14 808	13 072	11 253	9 934
Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP)	2 683	3 369	2 987	3 230	2 864
Übersee-Assoziationsbeschluss, einschließlich Grönland	500	999	887	999	887
Partnerschaftliches Abkommen über nachhaltige Fischerei sowie regionale Fischereiorganisation	1 050	1 331	1 181	1 206	1 070
Sonstiges (sonstige Maßnahmen, Vorrechte)	955	1 124	995	1 124	995
Marge		8 071	7 120	2 421	2 136
Verwaltung	84 871	117 877	104 447	107 549	95 296
Über die Obergrenzen hinaus, darunter:					
Flexibilitätsinstrument		15 777	14 000	15 777	14 000
Ukraine		100 002	88 869	100 002	88 869
Außerhalb des MFR					
Europäische Friedensfazilität		30 499	27 104	30 499	27 104
p.m. Catalyst Europe (politikbezogene Darlehen - Pläne für nationale und regionale Partnerschaft)		150 000	134 000	150 000	134 000
p.m. Krisenmechanismus		395 000	350 000	395 000	350 000